

Begleitetes Fahren mit 17

Häufig gestellte Fragen

Wo kann eine Bewerberin oder ein Bewerber den Antrag auf „Begleitetes Fahren“ stellen?

Bei der Fahrerlaubnisbehörde der Gemeinde des Wohnortes

Ab welchem Alter darf für das „Begleitete Fahren“ ausgebildet werden?

Ab 16 ½ Jahren

Wie lange muss in Begleitung gefahren werden?

Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

Wo kann man sich anmelden und wer bildet aus?

In jeder Fahrschule. Die Ausbildung findet bei einem Fahrlehrer statt.

Gibt es besondere Vorschriften für die Ausbildung von Bewerberinnen oder Bewerbern für das „Begleitete Fahren“?

Nein, die Fahrschüler werden wie alle 18-jährigen Bewerberinnen oder Bewerber der Klasse B bzw. BE ausgebildet.

Gibt es besondere Vorschriften für die theoretische und praktische Fahrerlaubnisprüfung?

Nein

Wann darf frühestens die theoretische Prüfung abgelegt werden?

Drei Monate vor Vollendung des 17. Lebensjahres

Ab wann darf die praktische Prüfung abgelegt werden?

Ein Monat vor Vollendung des 17. Lebensjahres

Bekommt die Bewerberin oder der Bewerber nach der bestandenen Prüfung den sog. Kartenführerschein?

Nein. Es wird eine „Prüfungsbescheinigung“ ausgegeben, in der auch die begleitenden Personen eingetragen sind.

Braucht man für die „Prüfungsbescheinigung“ ein Foto?

Nein. Deshalb ist beim Fahren immer ein amtliches Ausweisdokument , z.B. Personalausweis, mitzuführen.

Sendet die Behörde später den sog. Kartenführerschein von sich aus zu?

Nein. Er sollte etwa einen Monat vor Vollendung des 18. Lebensjahres beantragt werden. Die „Prüfungsbescheinigung“ gilt nämlich nur noch maximal drei Monate bis nach Vollendung des 18. Lebensjahres. Und sie gilt überhaupt nicht im Ausland.

Wann beginnt beim „Begleiteten Fahren“ die Probezeit?

Sofort mit der Erteilung der Fahrerlaubnis, d.h. mit Ausgabe der „Prüfungsbescheinigung“

Wie lange dauert beim „Begleiteten Fahren“ die Probezeit?

Zwei Jahre (wie beim Führerschein ab 18)

Welche Anforderungen gelten für die begleitende Person?

- Mindestalter: 30 Jahre
- Inhaber der Fahrerlaubnisklasse B seit mindestens 5 Jahren
- Eintragungen im Verkehrszentralregister: höchstens 3 Punkte

Ist die Anzahl der begleitenden Personen begrenzt?

Nein, aber alle begleitenden Personen müssen in der „Prüfungsbescheinigung“ eingetragen sein.

Muss die begleitende Person an einer Einweisung teilnehmen?

Nein, eine Einweisung ist nicht vorgeschrieben.

Darf jede Person, wenn bei ihr die Voraussetzungen vorliegen, einen Fahranfänger begleiten?

Nur dann, wenn sie in die „Prüfungsbescheinigung“ eingetragen ist.

Welche Vorschriften muss die begleitende Person beim Begleiten in Bezug auf Alkohol beachten?

Sie darf auf keinen Fall die 0,5 Promille-Grenze erreichen und sie darf nicht unter dem Einfluss anderer berauschender Mittel stehen.

Hat es Folgen, wenn die begleitende Person beim Begleiten eine Blutalkoholkonzentration von 0,5 Promille oder mehr hat oder andere Auflagen nicht erfüllt?

Ja, die Folgen trägt die junge Fahrerin bzw. der junge Fahrer: Die Behörde widerruft ihre bzw. seine Fahrerlaubnis.

Welche Folgen hat es für die junge Fahrerin oder den jungen Fahrer als Fahrerlaubnisinhaber, wenn ohne begleitende Person gefahren wird?

Die Fahrerlaubnis wird widerrufen.

Wann darf nach der Entziehung eine neue Fahrerlaubnis erteilt werden?

Nach frühestens sechs Monaten, wenn die Bewerberin oder der Bewerber, unbeschadet der übrigen Voraussetzungen, für eine Neuerteilung an einem Aufbauseminar nach § 2 Absatz 2 Straßenverkehrsgesetz teilgenommen hat.

Welche Fahrerlaubnisklassen sind eingeschlossen? Dürfen die Kraftfahrzeuge dieser Klassen dann ohne Begleitung geführt werden?

Die Klassen M, L und S sind eingeschlossen. Beim Fahren sind die „Prüfungsbescheinigung“ und ein amtliches Ausweisdokument mitzuführen. Wegen der „Prüfungsbescheinigung“ dürfen die Fahrzeuge der Klassen M, L und S nur in Deutschland geführt werden.

Darf das „Begleitete Fahren mit 17“ auch im Ausland genutzt werden?

Nein, im Ausland gilt diese Regelung nicht.

Welche zusätzliche Kosten entstehen für das „Begleitete Fahren“?

- 7,70 € für die Ausfertigung der „Prüfungsbescheinigung“.
- 3,30 € je Auskunft aus dem Verkehrszentralregister (Punktestand), für die junge Fahrerin oder den jungen Fahrer sowie für jede begleitende Person.
- 1,80 € für die Überprüfung je begleitende Person.